

Sächsischer Fußball-Verband e.V. Schiedsrichter- ordnung



Stand: 1. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	§ 8 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter
§ 2 Organisation /Schiedsrichterausschuss	§ 9 Fortbildung der Schiedsrichter
§ 3 Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter und Schiedsrichter	§ 10 Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen
§ 4 Ausbildung zum Schiedsrichter	§ 11 Schiedsrichterbeobachter/Schiedsrichtercoach
§ 5 Schiedsrichterausweis	§ 12 Schiedsrichterpaten
§ 6 Meldung, Anerkennung und Schiedsrichtersoll	§ 13 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter
§ 7 Vereinswechsel von Schiedsrichtern	§ 14 Disziplinarbefugnisse des Schiedsrichterausschusses
	§ 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Schiedsrichterordnung des SFV (SRO) regelt die sich aus der Satzung und anderen Ordnungen des SFV sowie der Schiedsrichterordnung des DFB für die Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter des SFV und seiner Kreis- und Stadtverbände Fußball ergebenden Pflichten, Rechte und Aufgaben auf dem Gebiet des Schiedsrichterwesens.
- (2) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Bereich des SFV und seiner Kreis- und Stadtverbände Fußball ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden. Die SFV-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Der SFV sowie seine Kreis- und Stadtverbände Fußball haben die Pflicht, für die Werbung, Ausbildung und Fortbildung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und des Schiedsrichternachwuchses zu sorgen. Das Mindestalter für Schiedsrichter beträgt 12 Jahre.

§ 2 Organisation /Schiedsrichterausschuss

- (1) Der SFV sowie die Kreis- und Stadtverbände Fußball bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben gem. § 1 Schiedsrichterausschüsse. Diese leiten das Schiedsrichterwesen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Zu den Aufgaben zählen u.a.:
 - (a) die Besetzung der Spiele mit qualifizierten Schiedsrichterteams, Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern,

- (b) die Bildung eines qualifizierten Lehrstabes und die Durchführung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen,
 - (c) die Organisation des Schiedsrichterbeobachterwesens und Benennung und Qualifizierung von Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachtern,
 - (d) die alljährliche Einstufung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter in die Leistungsklassen ihres Verbandszuständigkeitsbereiches auf Grundlage von Leistungstests sowie den Ergebnissen von Beobachtungen, wobei die Einstufungsvorschläge der Bestätigung der jeweiligen Verbandsvorstände bedürfen,
 - (e) die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse sowie die Beantragung der Durchführung von sportgerichtlichen Verfahren entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung, der Spielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung,
 - (f) die Bearbeitung des Schiedsrichter-Solls der Vereine.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss des SFV und die Schiedsrichterausschüsse der Kreis- und Stadtverbände Fußball bestehen neben den vom jeweiligen Verbandstag gewählten Vorsitzenden aus mindestens 6 weiteren Mitgliedern:
 - (a) einem Lehrwart,
 - (b) einem Schiedsrichteransetzer,
 - (c) einem Verantwortlichen für das Schiedsrichterbeobachtungswesen,
 - (d) einem Verantwortlichen für Talentförderung und Futsal,
 - (e) einem Verantwortlichen für die Gewinnung und besondere Förderung von Schiedsrichterinnen,
 - (f) einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (ÖMI).
 - (3) Neben den unter Ziffer (2) genannten Personen enthält der Schiedsrichterausschuss des SFV zusätzlich einen Verantwortlichen für die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterausschüssen der Kreis- und Stadtfußballverbände.

§ 3 Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter und Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichteranwärter ist, wer im Spieljahr seiner Erstausbildung oder nach erneuter Ausbildung infolge Unterbrechung der Schiedsrichtertätigkeit von länger als 24 Monaten eine neue Erstausbildung absolviert hat und die Mindestanzahl von 5 Spielleitungen noch nicht erfüllt hat.
- (2) Schiedsrichteranwärter sollen zur Erlernung der praktischen und administrativen Aufgaben durch den zuständigen Kreis- oder Stadtverband Fußball bei einem Schiedsrichterkollektiv in der Stadt- / Kreisoberliga und der Stadt- / Kreisliga zu Beginn ihrer Schiedsrichtertätigkeit auch als 4. Offizieller angesetzt werden.
- (3) Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet, die Mindestanzahl von 5 Spielleitungen absolviert und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
- (4) Jungschiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden. Begleitet ein erfahrener Schiedsrichter einen Jungschiedsrichter mindestens 5 Spiele und bleibt der Jungschiedsrichter mindestens 1 Jahr aktiv, so können die Kreis- und Stadtverbände Fußball eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Finanzordnung an den Paten zahlen.
- (5) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besondere Prüfung von dem zuständigen Schiedsrichterausschuss des Kreis- oder Stadtverbandes Fußball als Schiedsrichter übernommen.

§ 4 Ausbildung zum Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichterausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zur Anerkennung als Schiedsrichteranwärter.
- (2) Die Schiedsrichterausbildung und die Durchführung des Regelkurselehrganges als Zugangsvoraussetzung für die Trainerausbildung obliegt den Schiedsrichterausschüssen der Kreis- und Stadtverbände Fußball. Diese haben mindestens einmal im Spieljahr einen Schiedsrichterausbildungslehrgang rechtzeitig anzukündigen und durchzuführen.
- (3) Schiedsrichter kann werden, wer geeignet und aufgrund seiner physischen und psychischen Konstitution in der Lage ist, die damit verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Für die Teilnahme an einem Schiedsrichterausbildungslehrgang ist vom Teilnehmer der Antrag auf Erstaussstellung eines Schiedsrichterausweises des SFV mit notwendigen persönlichen Daten, der Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft und der schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen vorzulegen.
- (5) Nach erfolgreich bestandener Prüfung ist der Antrag auf Erstaussstellung eines Schiedsrichterausweises durch die Kreis- und Stadtverbände Fußball bestätigt zur Ausstellung eines Schiedsrichterausweises innerhalb einer angemessenen Frist an den SFV zu übersenden.
- (6) Für die Teilnahme an einem Schiedsrichterausbildungslehrgang ist eine Teilnehmergebühr entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung zu entrichten.
- (7) Die Wiederanerkennung als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter ist über eine erneute Qualifikation möglich. Sofern diese länger als 6 Monate, maximal aber 24 Monate, ihre Tätigkeit unterbrochen haben, werden sie nach Bestehen eines Regeltestes wieder durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss eingestuft. Sofern sie ihre Tätigkeit länger als 24 Monate unterbrochen haben, verlieren sie ihren jeweiligen Status und haben erneut einen Ausbil-

dingslehrgang zu besuchen. Die Einstufung in eine Leistungsklasse gem. § 10 dieser Ordnung obliegt nach Vorschlag des jeweiligen Schiedsrichterausschusses dem zuständigen Präsidium/Verbandsvorstand.

§ 5 Schiedsrichterausweis

- (1) Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter erhalten zur Legitimation ihrer Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtertätigkeit den Schiedsrichterausweis des DFB. Schiedsrichteranwärter erhalten diesen nach 5 erfolgreich geleiteten Spielen.
- (2) Der Schiedsrichterausweis wird ausschließlich durch den SFV ausgestellt, über die Kreis- und Stadtverbände Fußball ausgegeben und bleibt dessen Eigentum. Er ist jährlich vom zuständigen Schiedsrichterausschuss des Kreis- und Stadtverbandes Fußball zu verlängern, wenn der Inhaber die unter § 6 genannten Bedingungen erfüllt.
- (3) Der Schiedsrichterausweis berechtigt während seiner Gültigkeit zum freien Eintritt zu allen Spielen im DFB-Gebiet, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen sind.
- (4) Bei Verlust oder Korrektur des Schiedsrichterausweises und der Wiederanerkennung als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter ist die Neuaussstellung entsprechend dem Formular „Vereinswechselbogen für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter“ mit den entsprechenden Unterschriften beim SFV zu beantragen.
- (5) Nach Beendigung der Schiedsrichter- oder Beobachtertätigkeit ist der Schiedsrichterausweis eigenständig zu vernichten.

§ 6 Meldung, Anerkennung und Schiedsrichtersoll

- (1) Die vollständige jährliche Schiedsrichtermeldung eines Vereins sowie die Erhebung der Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter/ Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter zum Schiedsrichtersoll eines Vereins gemäß den Bestimmungen der Spielordnung des SFV hat von allen Vereinen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres auf Grundlage des verlängerten Schiedsrichterausweises und des gültigen Schiedsrichter-Meldebogens an den Schiedsrichterausschuss der Kreis- und Stadtverbände Fußball zu erfolgen.
- (2) Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.
- (3) Der Schiedsrichterausweis kann vom zuständigen Kreis- und Stadtverband Fußball für das neue Spieljahr verlängert werden, wenn:
 - (a) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgender Mindestanzahl an offiziellen Spielansetzungen seines zuständigen Schiedsrichteranzsetzers nachgekommen ist:
 1. als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 5 Spiele,
 2. als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter mindestens 15 Spiele.
 - (b) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Schiedsrichterfortbildungsveranstaltungen absolviert hat:
 - > als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 1 Regellehrabende,
 - > als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter mindestens 3 Regellehrabende.
 - (c) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Hausregeltests absolviert hat:
 - > als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung 1 vollständig ausgefüllter Hausregeltest,
 - > als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter 2 vollständig ausgefüllte Hausregeltests.

- (d) Der Inhaber die jährliche Leistungsprüfung, soweit in seinem Einstufungsbereich gefordert, als Voraussetzung für einen Einsatz als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder als Schiedsrichterbeobachter bestanden hat.
- (4) In begründeten Fällen ist eine Verlängerung eines Schiedsrichterausweises unabhängig von a) bis d) möglich. Eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins erfolgt aber nur, wenn a) bis c) erfüllt sind.
- (5) Liegen außergewöhnliche Fälle vor, kann eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins einmalig für das Folgejahr unabhängig der unter Absatz 3 a) bis c) genannten Voraussetzungen erfolgen. Ein außergewöhnlicher Fall liegt nur bei Umzug infolge Verbandswechsels (Kreis/Land), Schwangerschaft, Sportunfall, Arbeitsunfall oder Todesfall vor.
- (6) Die zuständigen Kreis- und Stadtverbände Fußball sind verpflichtet, die unter a) bis c) zum Nachweis der Schiedsrichterqualifikation aufgeführten Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erstellung, in geeigneter Form aufzubewahren und dem SFV jederzeit auf Nachfrage Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Der jeweils zuständige Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, einmal im Spieljahr (Dezember/Januar) die dem jeweiligen Verbandsgebiet zugehörigen Vereine über den aktuellen Erfüllungsstand gemäß der in Absatz 3 a) bis c) genannten Anforderungen zu informieren.
- (5) Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sowie der abgebende Verein sind verpflichtet, beim Wechsel in einen anderen Landesverband den bisherigen Kreis- oder Stadtverband Fußball und den SFV von der Abmeldung in Kenntnis zu setzen. Dabei ist, mit Ausnahme des Schiedsrichteranwärters, gleichzeitig der Schiedsrichterausweis abzugeben. Der wechselnde Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter hat Anspruch auf einen Nachweis, aus dem seine Einstufung und die Abgabe seines Schiedsrichterausweises hervorgehen. Der Erhalt eines neuen Schiedsrichterausweises richtet sich nach den jeweils gültigen Ordnungen des neuen Landesverbandes.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses des Kreis- oder Stadtverbandes Fußball leitet den Vereinswechselbogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an den SFV zur Bearbeitung weiter. Nach erfolgter Umschreibung setzt der SFV den antragstellenden Kreis- oder Stadtverband Fußball in Kenntnis.

§ 8 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter

§ 7 Vereinswechsel von Schiedsrichtern

- (1) Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter haben das Recht, ihren Verein selbst zu wählen und diesen Verein jederzeit zu wechseln und unterliegen bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist.
- (2) Das den Vereinen auferlegte Schiedsrichtersoll wird von dem Vereinswechsel eines unter Absatz (1) benannten Schiedsrichters nicht berührt. Zum Schutze des abgebenden Vereines und zur Verhinderung einseitiger Vorteile gilt jedoch:
 - (a) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Jahres, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des neuen Spieljahres zum Soll des neuen Vereins.
 - (b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis Spieljahresende, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des übernächsten Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt zählt er zum Schiedsrichtersoll des ehemaligen Vereins
 - (c) Schiedsrichter, deren bisherige Vereine mit keiner einzigen Mannschaft mehr im Spielbetrieb für das neue Spieljahr gemeldet sind, können auf Antrag auf das Schiedsrichtersoll des neuen Vereins zu den Voraussetzungen eines Vereinswechsels nach b) angerechnet werden, wenn der Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli erfolgt ist.
- (3) Erfolgt der Vereinswechsel im Jahr der Ausbildung oder im darauf folgenden Jahr, hat der neue Verein dem ausbildenden Verein eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von 300,00 € zu zahlen.
- (4) Die unter Absatz (1) benannten Schiedsrichter sind verpflichtet, den Wechsel des Vereins innerhalb des SFV mittels des offiziellen Vereinswechselformulars des SFV für Schiedsrichter an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Kreis- oder Stadtverband Fußball mitzuteilen. Entscheidend für die Zuordnung eines Schiedsrichteranwärters, Jungschiedsrichters, Schiedsrichters oder Schiedsrichterbeobachter zum Schiedsrichtersoll eines Vereins nach Abs. 2 ist ausschließlich das Datum des Eingangs des vollständig ausgefüllten Vereinswechselformulars im Original beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des Kreis- oder Stadtverbandes Fußball.
- (1) Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter müssen Mitglied in einem im SFV registrierten Verein sein.
- (2) Sie können sich in allen Fragen des Schiedsrichterwesens an ihren zuständigen Schiedsrichterausschuss wenden.
- (3) Die Entschädigungsansprüche der Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter richten sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung.
- (4) Jeder Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter ist verpflichtet,
 - (a) Spiele, zu denen er als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent angesetzt ist, wahrzunehmen;
 - (b) die Spiele nach den Regeln zu leiten und die Bestimmungen der Ordnungen der Verbände einzuhalten;
 - (c) so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann;
 - (d) an den Lehrabenden sowie anderen Fortbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen seines Einstufungsbereiches in seinem Kreis- oder Stadtverband Fußball teilzunehmen. Lehrabende können auch in einem anderen Kreis- oder Stadtverband Fußball im DFB absolviert werden.
- (5) Sie sollen die DFB-Schiedsrichterzeitung lesen.
- (6) Für Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen unter Absatz (4) Zi. d) entsprechend. Sie sind ferner verpflichtet, die Spiele wahrzunehmen, zu denen sie als Schiedsrichterbeobachter angesetzt sind.
- (7) Ist ein Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter verhindert, einen Spielauftrag wahrzunehmen, so hat er unverzüglich den zuständigen Ansetzer zu informieren. Sie sind dazu verpflichtet, fristgerecht die Termine ihrer Verfügbarkeit im DFBnet einzutragen. Die Anordnungen der jeweiligen Kreis- und Stadtverbände Fußball gelten entsprechend.
- (8) Soweit die Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrabenden und Fortbildungsveranstaltungen des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes Fußball besteht, kommen Fortbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen jeweils übergeordneter Verbände zur Anrechnung. Jeder Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter hat in seinem Kreis- oder Stadtverband Fußball das Recht auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die es ihm ermöglicht, seine Pflichten zu erfüllen.

(9) Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter und Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

- (a) die Bespielbarkeit des Platzes;
- (b) den Aufbau des Spielfeldes einschließlich der Coaching-Zone, sofern diese für das zu leitende Spiel vorgeschrieben ist;
- (c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß den hierfür geltenden Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung;
- (d) die Bälle.

Sie haben bei der Kontrolle der Spielerpässe bzw. des Spielformulars durch die Verantwortlichen der am Spiel beteiligten Mannschaften anwesend zu sein.

(10) Nach dem Spiel hat jeder Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter den Spielberichtsbogen, ggf. mit einem Zusatzbericht, zu vervollständigen. Hierzu ist unverzüglich nach Spielende der elektronische Spielbericht zu verwenden. Ist die Verwendung des elektronischen Spielberichtes nicht möglich, so ist der Spielbericht in Textform spätestens am Tage nach dem Spiel an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Gleiches gilt für die Übersendung eines notwendigen Zusatzberichtes, auch bei Verwendung des elektronischen Zusatzberichtes.

(11) Ein Einsatz des Jungschiedsrichters oder Schiedsrichters im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB gestattet. Die Genehmigung ist über den SFV nach Befürwortung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss formlos zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Antritt des geplanten Auslandseinsatzes zu stellen.

§ 9 Fortbildung der Schiedsrichter

- (1) Die Fortbildung in Theorie und Praxis des Schiedsrichterwesens ist eine Verpflichtung für jeden einzelnen Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter. Dazu haben die zuständigen Kreis- und Stadtverbände Fußball für ihren Einstufungsbereich mindestens 6 Fortbildungsveranstaltungen und mindestens 2 Hausregeltests zu organisieren. Die Anzahl der Teilnahme an erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen und Hausregeltests regelt sich nach § 6 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (2) Zur Förderung besonders talentierter Jungschiedsrichter und Schiedsrichter ist vom SFV eine Coaching-Gruppe zu bilden. Die Kreis- bzw. Stadtverbände Fußball können eigene Fördergruppen bilden.
- (3) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Leistungsprüfungen ist Voraussetzung für die jährliche Einstufung in Leistungsklassen. Die notwendigen Kriterien sind unter Einbeziehung der dazu erlassenen DFB-Vorschriften vom zuständigen Schiedsrichterausschuss zu erarbeiten und durch das Präsidium oder den Verbandsvorstand durch Beschlussfassung zu bestätigen.
- (4) Schiedsrichterbeobachtungen sind untrennbarer Bestandteil für die Beurteilung der jährlichen Einstufung in Leistungsklassen. Die Ergebnisse der Schiedsrichterbeobachtungen fließen neben den theoretischen und praktischen Leistungen in die Gesamtbewertung eines Schiedsrichteranwärters, Jungschiedsrichters und Schiedsrichters ein.
- (5) Die Kreis- und Stadtverbände Fußball sind für ihr Verbandsgebiet berechtigt, Schiedsrichterbeurteilungskarten der Vereine für die Beurteilung von Schiedsrichterleistungen zur Anwendung zu bringen. Die Vereine sind verpflichtet, die Beurteilungskarten dem zuständigen Schiedsrichterausschuss fristgerecht zu übersenden.

§ 10 Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen

(1) Als Leistungsklassen gelten für den SFV und die Kreis- und Stadtverbände Fußball entsprechend der Spielklassenbezeichnung der Spielordnung folgende Einteilungen:

- (a) Landesliga
> Höchstalter bei Ersteinstufung: 35 Jahre, Altersgrenze: 47 Jahre
- (b) Landesklasse
> Höchstalter bei Ersteinstufung: 35 Jahre, Altersgrenze: 50 Jahre
- (c) Stadt- / Kreisoberliga
> Altersgrenze legt der zuständige Kreis- / Stadtverband Fußball fest
- (d) Stadt- / Kreisliga
> Altersgrenze legt der zuständige Kreis- / Stadtverband Fußball fest
- (e) Stadt- / Kreisklasse
> Altersgrenze legt der zuständige Kreis- / Stadtverband Fußball fest

Nach diesen Leistungsklassen sind die jährlichen Schiedsrichterlisten der Verbände zu erstellen. Die unter a) und b) benannten Leistungsklassen werden hinsichtlich Ansetzung, Fortbildung und Beobachtung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss des SFV und die unter c) bis e) genannten von dem zuständigen Schiedsrichterausschusses des jeweiligen Kreis- oder Stadtverband Fußball betreut.

- (2) Für Mitglieder der Fördergruppen gelten die starren Leistungsklassen nicht. Sie können in ihrem jeweiligen Verbandsbereich in allen Leistungsklassen gleichermaßen eingesetzt werden, wenn der zuständige Schiedsrichterausschuss die besondere Förderwürdigkeit und Eignung mittels Beschluss bestätigt hat. Bei entsprechend nachgewiesener Eignung ist auch der Aufstieg aus dem jeweiligen Einstufungsbereich in den nächst höheren sofort möglich. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Schiedsrichterausschusses der jeweilige Verbandsvorstand.
- (3) Schiedsrichter der Landesklasse Herren, welche entsprechend der Qualifikationsrichtlinie die festgelegte Mindestanzahl an Beobachtungen erhalten haben und die am Saisonende auf einem Nichtabstiegsplatz stehen, können im Interesse der Nachwuchsförderung ohne dessen Zustimmung durch ihren eigenen Kreis- oder Stadtverband Fußball gegen einen weiteren Aufsteiger in die Landesklasse ausgetauscht und neu eingestuft werden.
- (4) Schiedsrichter, die in die Leistungsklassen Landesliga Herren oder höher eingestuft werden sollen, haben eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu absolvieren bzw. eine Bestätigung ihrer Sporttauglichkeit von einem anerkannten Sportmediziner vorzulegen. Näheres regelt die Qualifikationsrichtlinie.

§ 11 Schiedsrichterbeobachter / Schiedsrichtercoach

- (1) Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter Coaches stellen einen Teil der Qualifizierung der Schiedsrichter dar und führen unter Beachtung dieser Aufgaben die notwendigen Beobachtungen durch.
- (2) Zur Ernennung der Schiedsrichterbeobachter schlägt der zuständige Schiedsrichterausschuss dem zuständigen Verbandsvorstand jährlich ehemalige und/oder aktive Schiedsrichter als Schiedsrichterbeobachter vor. Sie müssen die notwendigen charakterlichen und fachlichen Eigenschaften besitzen, um den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben gerecht werden zu können. Schiedsrichterbeobachter erfüllen die Voraussetzung, wenn sie langjährig im Verband, mindestens jedoch 5 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes Fußball hat ein Vorschlagsrecht für Schiedsrichterbeobachter gegenüber dem Schiedsrichterausschuss des SFV bezüglich der von dem SFV verwalteten Leistungsklassen.
- (4) Als Schiedsrichterbeobachter bzw. Schiedsrichtercoach kann zum Einsatz kommen, wer an den jährlich stattfindenden Fortbildungen des DFB, des NOFV, des SFV und der Kreis- und Stadtverbände Fußball teilnimmt und durch den jeweiligen Verbandsvorstand für den Einstufungsbereich bestätigt ist.
- (5) Schiedsrichterbeobachter sollen grundsätzlich analog der Spielklassenbezeichnung und Schiedsrichterleistungsklassen eingestuft werden. Von der Teilnahme und den Ergebnissen der in § 8 Abs. 6 dieser Ordnung geregelten Fortbildungen und Leistungsprüfungen wird die Einstufung der Schiedsrichterbeobachter abhängig gemacht.

- (6) Der Beobachtungsbericht ist bis zum 3. Tag nach dem Spiel an den Verantwortlichen des jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss zu übersenden. Der beobachtete Schiedsrichter erhält von der durchgeführten Beobachtung eine Benachrichtigung durch den Verantwortlichen für das Beobachtungswesen des Schiedsrichterausschusses des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes Fußball.
- (7) Für Schiedsrichterbeobachter im Zuständigkeitsbereich des SFV beträgt die Altersgrenze 70 Jahre. Für solche im Zuständigkeitsbereich der Kreis- und Stadtverbände Fußball beträgt die Altersgrenze 75 Jahre. Von der Altersgrenze sind begründete Ausnahmen möglich.

§ 12 Schiedsrichterpaten

- (1) Schiedsrichterpaten können von den KfV bei der Ausbildung von Schiedsrichtern eingesetzt werden.
- (2) Die Aufgabe von Schiedsrichterpaten besteht in der Begleitung von Schiedsrichteranwärtern bei ihren ersten eigenen Spielleitungen. Dabei soll der Schiedsrichterpaten den Schiedsrichteranwärter insbesondere in schwierigen Situationen unterstützen. Außerdem soll er ihm nach dem Spiel erste kurze, praktische Tipps geben.
- (3) Nach dem Spiel ist der Betreuungsbogen durch den Schiedsrichterpaten auszufüllen und an den Verantwortlichen im Schiedsrichterausschuss des KfV zu senden.
- (4) Schiedsrichterpaten können aktive und ehemalige Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sein.
- (5) Die Ausbildung zum Schiedsrichterpaten erfolgt durch den jeweiligen KfV mit mindestens folgenden Lehrthemen
 - a) Informationen zum Kinderschutz
 - b) Aufgaben und Verhalten als Schiedsrichterpaten
 Die Schiedsrichterpaten bestätigen ihre Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste.
- (6) Schiedsrichterpaten müssen die Erklärung zum Kinderschutz unterzeichnet haben, welche durch den KfV zu archivieren ist, solange der Schiedsrichterpaten im Einsatz ist.
- (7) Der SFV kann die Ausbildung der Schiedsrichterpaten überprüfen. Dafür müssen die KfV auf Anforderung des SFV die unterzeichneten Teilnehmerlisten zur Ausbildung und die Erklärungen zum Kinderschutz dem SFV zur Verfügung stellen.
- (8) Ein Einsatz als Schiedsrichterpaten zählt als Einsatz zum Schiedsrichter-soll dazu.

§ 13 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

- (1) Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter den Satzungen und Ordnungen des DFB, des SFV und der Kreis- und Stadtverbände Fußball.
- (2) Sie unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen ihrer Mitgliedsverbände.

§ 14 Disziplinarbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

- (1) Verstöße der Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter Coaches gegen die Schiedsrichterordnungen und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereiches können von dem Schiedsrichterausschuss geahndet werden.
Hierzu gehört insbesondere:
 - (a) Missachtung der Schiedsrichterordnung und Nichtbefolgen von Anordnungen des jeweiligen Schiedsrichterausschusses;
 - (b) wiederholtes unbegründetes oder verspätetes Absagen von Spielleitungen als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent;
 - (c) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
 - (d) wiederholte falsche Entschädigungsabrechnung;
 - (e) Verstöße gegen die Kameradschaft sowie das Begehen von strafbaren Handlungen auf und neben dem Spielfeld;
 - (f) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden.
- (2) Die Disziplinarmaßnahmen bestehen in
 - (a) schriftlicher Abmahnung oder
 - (b) befristeter Nichtansetzung als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent für einen Zeitraum bis zu 12 Wochen oder
 - (c) Ordnungsgeld nach den Vorschriften der jeweils gültigen Finanzordnung oder
 - (d) Herabstufung in eine niedrigere Leistungsklasse oder
 - (e) Streichung von der Liste der Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter.

In Abweichung zu c) sind Ordnungsgelder gegen minderjährige Schiedsrichteranwärter oder Jungschiedsrichter nicht zulässig. Für die Bezahlung des gegen einen Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter oder volljährigen Schiedsrichtercoach verhängten Ordnungsgeldes und der von ihm zu tragenden Verfahrenskosten haftet der Mitgliedsverein des Betroffenen.

- (3) Dem Betroffenen ist vor Festlegung der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von der durchgeführten Disziplinarmaßnahme ist der zuständige Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss ist ermächtigt, den Betroffenen bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb des Schiedsrichterbereiches zu suspendieren.
- (5) Der von einer Disziplinarmaßnahme Betroffene hat das Recht, unabhängig von seinem Verein, eine Überprüfung der Disziplinarmaßnahme beim zuständigen Sportgericht oder Jugendsportgericht zu beantragen. Für diesen Antrag werden keine Gebühren erhoben. Für ein Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der RVO.
- (6) In allen anderen Fällen unsportlichen Verhaltens werden Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches nach der RVO vom zuständigen Sportgericht oder Jugendsportgericht nach Antrag durch den Schiedsrichterausschuss zur Verantwortung gezogen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Schiedsrichterordnung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.



Von der Natur zum Menschen

Mineralquelle
Bad Brambacher

Vita-Mineral von Bad Brambacher ist Schluck für Schluck Balance, Energie und Lebenskraft. Ausgewogen und harmonisch in sechs leckeren Geschmacksrichtungen und mit dem besonderen „plus“ an Vitaminen & Mineralstoffen.



Natürliches Mineralwasser



„plus“ Vitamine & Mineralstoffe



Biogene Kohlensäure

- (2) **Jahresmannschaftsbeiträge** Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, die auf Landesebene Meisterschaftsspiele austragen. Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft:

Landesliga	Herren	550,00 €
Landesliga	Frauen	300,00 €
Landesliga	A- bis D-Junioren	60,00 €
Landesliga	B- bis D-Juniorinnen	50,00 €
Landesklasse	Herren	350,00 €
Landesklasse	Frauen	150,00 €
Talentliga	C-Junioren	100,00 €
Landesklasse	A- bis D-Junioren	50,00 €
Landesklasse	B- bis D-Juniorinnen	40,00 €

Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SFV nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind.

Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV per 31. März bis 31. Mai eines Jahres.

§ 5 Meldegebühren

Der SFV ist berechtigt, für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm organisiert und ausgerichtet werden, Meldegebühren zu erheben. Die Höhe ist mit der Ausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

§ 6 Gebühren

- (1) **Spielgenehmigungen für internationale Spiele**
Jegliche Spiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den SFV. Die Genehmigung ist gebührenfrei.
- (2) **Spielverlegungsgebühren**
Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für alle Mannschaften der Landesligen, Landesklassen und Landespokalwettbewerbe
- Herren und Frauen 50,00 €
 - Nachwuchsbereich 25,00 €
- Die Gebühren sind nach Rechnungslegung auf das Konto des SFV zu überweisen.
- (3) **Proteste, Einsprüche, Beschwerden** und sonstige Anträge:
- a) Herren und Frauen 100,00 €
 - b) Nachwuchsbereich 50,00 €
 - c) die Verbände gebührenfrei
- (4) **Berufungen**
- a) Herren und Frauen 250,00 €
 - b) Nachwuchsbereich 125,00 €
 - c) die Verbände gebührenfrei
- (5) **Besondere Leistungen**
- a) Erwachsenenbereich
 - Passantrag (Erstausstellung) 7,50 €
 - Passantrag (Vereinswechsel) 10,00 €
 - Passantrag (Duplikat) 10,00 €
 - Gastspielgenehmigung 80,00 €
 - Erteilung Zweitspielrecht 15,00 €
 - Erteilung vorzeitiges Herren-/Frauenspielrecht 15,00 €
 - Vereinsaufnahmegebühr 25,00 €
 - Ausstellung Zertifikat/Urkunde Basisausbildung Torwarttrainer 15,00 €
 - Ausstellung Lizenz-Vorstufe (Teamleiter) 15,00 €
 - Ausstellung Trainer B-Lizenz bzw. C-Lizenz 25,00 €

- fristgerechte Verlängerung und Erneuerung B-Lizenz, C-Lizenz 15,00 €
- nicht fristgerechte Verlängerung und Erneuerung B-Lizenz, C-Lizenz 30,00 €
- Gnadengesuche 260,00 €
- Wiederaufnahmeantrag 260,00 €
- Mahngebühren bis 20,00 €

- b) Nachwuchsbereich
- Passantrag (Erstausstellung) 3,50 €
 - Passantrag (Vereinswechsel) 5,00 €
 - Passantrag (Duplikat) 5,00 €
 - Erteilung Zweitspielrecht 5,00 €
 - Erteilung Gastspielgenehmigung 40,00 €
 - Wiederaufnahmeantrag 130,00 €
 - Gnadengesuche 130,00 €
 - Mahngebühren bis 20,00 €

- c) Sonstiges
- Passantrag (Internationale Freigabe) 15,00 €
 - Passantrag Sonderspielgenehmigungen (nachträgliche Zustimmung, u.ä.) 15,00 €
 - Passumschreibungen (Fusionen, Änderung Vereinsname, u.ä.) 2,00 €
 - Vertragsspielerverträge (jeweils für Anzeige oder Verlängerung oder Auflösung) 100,00 €
 - Pässeinzugsverfahren 60,00 €
 - sofortiger Passdruck / Mitnahme (extra) 10,00 €
 - Jahresgebühr Nutzung DFBnet-Postfächer 30,00 €
 - Erstausstellung Schiedsrichterausweis 7,50 €
 - Schiedsrichtervereinswechsel-Umschreibung 5,00 €
 - Schiedsrichterausweisersatz nach Verlust 10,00 €

(6) Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 25,00 € erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

§ 7 Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so hat jeder Verein seine entstandenen Kosten selbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für Neuansetzungen.
- (2) Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
- (3) Fällt ein Spiel durch Verschulden des Gastvereins aus, so kann der platzbauende Verein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (4) Fällt ein Spiel durch Verschulden des platzbauenden Vereins aus, so kann der Gastverein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (5) In Zweifelsfällen bzw. bei Streitigkeiten der Spielpartner in vorbezeichneter Sache entscheidet das Sportgericht auf Antrag des Vereins/ der Vereine.

§ 8 Reisekosten

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufträgen im Auftrag oder aus Einladung des SFV erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind schriftliche Aufträge oder Einladungen des zuständigen Organs des SFV erforderlich. Für Schiedsrichter- und Assistenten gelten die Ansetzungen der zuständigen Organe des SFV als Auftrag.

- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.
- (3) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei
- | | |
|------------|------------|
| – Pkw | bis 0,30 € |
| – Motorrad | bis 0,13 € |
| – Moped | bis 0,08 € |
| – Fahrrad | bis 0,04 € |
- Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim Pkw um 0,02 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.
- Bei der Abrechnung sind aufzuführen:
- Fahrstrecke
 - gefahrene Kilometer
 - Namen der mitgenommenen Personen
- Die ökonomischste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen.
- (4) Bei Tagungen am Wohnort können Fahrtkosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gezahlt werden.

§ 9 Übernachtungsgeld

- (1) Das Übernachtungsgeld wird in Höhe von maximal 70,00 € erstattet.
- (2) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes zu erstatten.

§ 10 Lehrgänge und Beratungen

- (1) Die Organe des SFV berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung des Präsidiums ein. Dem Vorstandsvorstand ist über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher darüber Mitteilung zu machen. Der Antrag hat unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Beratung bzw. des Lehrgangszwecks mit voraussichtlicher Teilnehmerzahl und Kosten zu erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang/die Beratung Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit weniger Kostenaufwand erreicht werden kann.

§ 11 Tagegeld

- (1) Mitarbeiter des SFV (Arbeitnehmer) erhalten Verpflegungspauschalsätze entsprechend des jeweilig gültigen Jahressteuergesetzes.
- (2) Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und den Kassenprüfern wird bei Beratungen unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagegeld von 20,00 € gezahlt, soweit diese nicht eine pauschale Mehraufwandsentschädigung erhalten. Andere ehrenamtlich Tätige erhalten ein Tagegeld von 15,00 €. Als Beratung gelten ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen abgegolten (außer Fahrt- und Übernachtungskosten).
- (3) Bei Verhinderung hauptamtlicher Mitarbeiter wird ehrenamtlichen Sportkameraden als Lehrgangsführer bei zentralen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Ausschusses Qualifizierung unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagesgeld von 25,00 € pro Tag gezahlt.

§ 12 Erstattung von Auslagen

- (1) Die Erstattung von Kosten nach den §§ 8 bis 11 erfolgt nach Einrei-

chung einer Abrechnung durch den SFV.

- (2) Bei Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (3) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des SFV.

§ 13 Entschädigung der Schiedsrichter, SR-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter

Angesetzte Schiedsrichter, SR-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft. Die Entschädigung der Schiedsrichterbeobachter ist pauschal geregelt. Detaillierte Festlegungen dazu siehe Anlage 1 dieser Finanzordnung.

§ 14 Schiedsrichterausgleichszahlung

Nach Abschluss der Pflichtspiele ermitteln die Staffelleiter im Spielbetrieb der Herren, Frauen, A-, B-, C- und D-Junioren den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der jeweiligen Staffel. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den SFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag.

§ 15 Entschädigung der Platzbegutachter

- (1) Platzbegutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 8,00 € pro Einsatz und Verein.
- (2) Neben der Entschädigung sind Fahrtkosten nach § 8, sowohl Telefonkosten zu vergüten.
- (3) Ein Anspruch auf Tagegeld nach § 11 besteht nicht.
- (4) Die Kosten nach Ziffer (1) und (2) trägt der platzbauende Verein.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung und Fahrtkosten besteht nur bei Anforderung durch den platzbauenden Verein.

§ 16 Entschädigung von Turnier- und Wettkampfleitungen, Spielbeobachtern und Betreuern von Landesauswahlmannschaften

- (1) Den Mitgliedern von Turnier- und Wettkampfleitungen, die im Auftrag des SFV Veranstaltungen durchführen, wird unabhängig von Ort und Dauer eine einheitliche Entschädigung von 25,00 € und die anfallenden Reisekosten gezahlt. Bei Turnieren über fünf Stunden erhöht sich die Entschädigung auf 35,00 €.
- (2) Der Spielbeobachter erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung. Sie beträgt 25,00 €. Der Sicherheitsbeobachter erhält für seine Tätigkeit 30,00 €. Für die Abrechnung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.
- (3) Betreuer von Landesauswahlmannschaften erhalten eine Entschädigung von 50,00 € pro Tag.
- (4) Co-Trainer von Landesauswahlmannschaften erhalten eine Entschädigung von 100,00 € pro Tag.

§ 17 Teilnehmergebühren und Prüfungskosten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen im SFV sowie für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom SFV Gebühren unter Festlegung nachfolgender Prämissen erhoben.

- a) Es wird seitens der zuständigen ausrichtenden Ausschüsse die kostengünstigste Lösung gesucht und rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn die jeweilige Veranstaltung bei der Geschäftsstelle mit detailliertem Finanzplan beantragt.
- b) Der Vorstand oder das Präsidium kann Festlegungen zu Teilnehmergebühren dann abweichend treffen, wenn es die Finanzlage des Verbandes notwendig macht bzw. wenn die Maßnahme nach deren Einschätzung kostengünstiger realisiert werden könnte.

Die Gebührensätze werden vom SFV festgesetzt und veröffentlicht:

(1) Lehrgangskosten für Qualifizierungsmaßnahmen der Aus- und Fortbildung

Eine Lerneinheit innerhalb des Sächsischen Fußball-Verbandes (inkl. Kreisverbände) kostet 5,00€.

Die Kosten für Verpflegung und Übernachtung sind extra auszuweisen und nicht in den 5,00€ pro Lerneinheit enthalten.

Die Kosten für Lizenz- und Zertifikatsausstellungen können extra ausgewiesen werden.

Für Qualifizierungsmaßnahmen im Masterplan können die Teilnehmergebühren verringert werden.

(2) Honorar/Aufwandschädigung für Sportkameraden des Referentenpools (vom Ausschuss Qualifizierung bestätigt) zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Ehrenamtliche Referenten haben für die Durchführung von Aus- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen Anspruch auf Honorar und Reisekosten:

- Honorar für Ausbildung 25,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
> mit Ausbilderzertifikat 28,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
- Honorar für Fortbildungslehrgänge
(mit Ausnahme von Kurzschulungen und Info-Abenden)
25,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
> mit Ausbilderzertifikat 28,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
- Honorar für Kurzschulung 20,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
- Honorar für Prüfer 15,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
- Honorar für Korrekturen von Klausuren 1,00 € je Klausur
- Honorar für Mentoren 20,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
(Juniorcoach)

Die Aufwandsentschädigung sollte sich an der Qualifizierungsstufe des Ausbilders orientieren (externe Qualifikation/DFB-Ausbilderzertifikat/LSB-Ausbilderzertifikat).

Bezahlt werden nur gehaltene Lerneinheiten (keine Vor- und Nachbereitung).

Die Aufwendungen für die Referenten der zentralen Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Prüfungslehrgänge an der Sportschule des SFV in Leipzig übernimmt der SFV.

Die Aufwendungen für die Referenten der Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge, die von den Kreis- bzw. Stadtverbänden organisiert werden (u.a. C-Lizenz, Kurzschulung, Tag der Fortbildung), trägt der Verband, bei dem die Veranstaltung stattfindet.

Die Honorare für die Referenten (Teamer) der DFB-Mobil Einsätze hat der DFB übernommen.

§ 18 Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel

- (1) Für die Zahlung von Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel im Herren-, Frauen- und A-Juniorenbereich des älteren Jahrganges gelten die Bestimmungen des DFB (Abschnitt A im allgemeinverbindlichen Teil 1 der Spielordnung des DFB) für die dort genannten Spieler/innen.
- (2) Die Zahlung von Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel im Bereich der A-Junioren (jüngerer Jahrgang) bis D-Junioren (älterer Jahrgang) ist in Anlage 2 geregelt.
- (3) Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um Nettobeträge. Sofern beim Empfänger (abgebender Verein) Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis auszustellen. Die Beträge

sind aus Anlage 2 der Finanzordnung sowie dem Abschnitt A im allgemeinverbindlichen Teil 1 der Spielordnung des DFB ersichtlich.

§ 19 Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzüglich der Mehrwertsteuer kann der ausrichtende Verein 20 % für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Zuzüglich sind die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten abzuziehen. Für Spiele mit erhöhtem Risiko kann bei der Organisationspauschale zu erwartenden übersteigenden Sicherheitskosten im Vorfeld ein gesonderter Finanzplan durch den SFV bestätigt oder festgelegt werden.
Der verbleibende Überschuss ist im Verhältnis 50:50 zu teilen. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise- bzw. Fahrtkosten. Die Abrechnung hat der gastgebende Verein spätestens innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen und die Anteile an die Partner zu überweisen.
- (3) Für das Pokalfinalspiel gilt folgende Regelung:
Der Stadionbetreiber erhält 20% der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten und ggf. andere Zahlungen bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko. Reise- und Fahrtkosten sind von allen Beteiligten selbst zu tragen.
Die verbleibenden Nettoeinnahmen teilen sich SFV und der Verlierer des Endspiels nach Abzug aller Kosten, Gebühren u.a. gleichanteilig. Bei einer Unterdeckung hat der Sieger des Endspiels den Ausgleich bis zur Höhe der durch den DFB vorgenommenen Zahlungen für die Teilnahme am DFB-Pokal vorzunehmen. Reicht dieser Betrag nicht aus, tragen SFV sowie die Endspielteilnehmer den verbleibenden Verlust gleichanteilig.
- (4) Für Pokalendspiele auf neutralem Platz gilt ein vom Präsidium zu bestätigender Finanzplan.
- (5) Vereine der 3. Liga, der Regional- und Oberliga, die bei Pokalspielen gemäß Ziffer 2 Heimrecht genießen, haben dem Spielbericht eine Eintrittskarten-Abrechnung beizufügen.
Von der erzielten Bruttoeinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer, sind 6 % bis 5 Tage nach dem Spiel an den SFV abzuführen.
- (6) Spieleinnahmen gemäß § 13(4) der Satzung des SFV werden jährlich durch gesonderten Beschluss des Vorstandes des SFV zwischen dem Landesverband und den beteiligten Vereinen verteilt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.
- (2) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die vorliegende Fassung der Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Anlage 1

Entschädigungssätze für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter

Entschädigungen für Beobachter

alle Klassen	30,00 €
--------------	---------

Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

	SR	SRA
Landesliga Herren	55,00 €	45,00 €
Landesliga Frauen	35,00 €	30,00 €
Landesliga A-Junioren	30,00 €	25,00 €
Landesliga B-Junioren	30,00 €	25,00 €
Landesliga C-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesliga B-Juniorinnen	25,00 €	20,00 €
Landesliga C-Juniorinnen	20,00 €	15,00 €
Landesklasse Herren	45,00 €	35,00 €
Landesklasse Frauen	30,00 €	25,00 €
Landesklasse A-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesklasse B-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesklasse C-Junioren	20,00 €	15,00 €
Landesklasse D-Junioren	15,00 €	
Landesklasse B-Juniorinnen	18,00 €	
Landesklasse C-Juniorinnen	16,00 €	
Talentspielrunde U 13	20,00 €	

Pokalspiele

Die Entschädigungssätze richten sich nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft.

Herren

unter Beteiligung von	SR	SRA/4. Offizieller
Regionalliga und 3. Liga	240,00 €	120,00 €
Oberliga	100,00 €	60,00 €
Landesliga	55,00 €	45,00 €
Landesklasse	45,00 €	35,00 €
alle anderen Herren	35,00 €	30,00 €

Frauen

unter Beteiligung von	SR	SRA
Regionalliga	45,00 €	30,00 €
Landesliga	35,00 €	30,00 €
alle anderen Frauen	30,00 €	25,00 €

Pokalfinalsiege

unter Beteiligung von	SR	SRA/4. Offizieller
Herren	250,00 €	125,00 €
Frauen, A-, B-C-	60,00 €	40,00 €

Nachwuchsbereich

	unter Beteiligung von	SR	SRA
a)	A-Junioren		
	Bundes-/Regionalliga	35,00 €	25,00 €
	Landesliga	25,00 €	20,00 €
b)	B-Junioren		
	Bundes-/Regionalliga	25,00 €	20,00 €
	Landesliga	25,00 €	20,00 €
c)	C-Junioren		
	Talentsliga Mitteldeutschland	25,00 €	20,00 €
	alle weiteren Klassen	18,00 €	13,00 €
d)	B-Juniorinnen, alle Klassen	18,00 €	16,00 €
e)	C-Juniorinnen, alle Klassen	16,00 €	
f)	D-Junioren	15,00 €	
g)	alle anderen Nachwuchs	18,00 €	16,00 €

Auswahlspiele

Offizieller	SR	SRA/4. Offizieller
Herren	40,00 €	30,00 €
Frauen	25,00 €	20,00 €
A-Junioren	30,00 €	25,00 €
B-Junioren	30,00 €	25,00 €
C-Junioren	25,00 €	20,00 €
B-Juniorinnen	25,00 €	20,00 €
C-Juniorinnen	20,00 €	15,00 €

Aufwendungen bei Spielausfall

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten bei Spielausfall gleich aus welchem Grund 50 % der Entschädigungspauschale. Zu den aufgeführten Sätzen ist die Berechnung von Tagegeld nicht möglich. Fahrtkosten werden nach Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

Entschädigungen der Schiedsrichter für Hallen- und Feldturniere (Fußball und Futsal)

- Die Hallen- und Feldturniere werden wie folgt unterschieden:
 - Veranstalter Sächsischer Fußball-Verband
 - Veranstalter Verein des SFV
 - Veranstalter Dritte
- 1.1 Für alle Hallen- und Feldturniere welche durch den SFV organisiert werden, gelten folgende Entschädigungen:
 - 25,00 € bis 5 Stunden/pro Turnier
 - 35,00 € über 5 Stunden/pro Turnier
- 1.2 Für alle Hallen- und Feldturniere auf Landesebene, welche durch Vereine des SFV organisiert werden, gelten Mindest-Entschädigungen entsprechend der Spielklasse des am höchsten eingestufteten Teilnehmers:

Beteiligung höchste Spielklasse:

Herren Regionalliga und höher	70,00 €, über 5 Stunden 80,00 €
Herren Oberliga	60,00 €, über 5 Stunden 70,00 €
Frauen Regionalliga und höher	40,00 €, über 5 Stunden 50,00 €
Junioren Regionalliga	40,00 €, über 5 Stunden 50,00 €
Herren Landesliga	30,00 €, über 5 Stunden 40,00 €
Herren Bezirksliga	25,00 €, über 5 Stunden 35,00 €
Für alle anderen Turniere gilt:	25,00 €, über 5 Stunden 35,00 €

- 1.3 Bei entsprechenden Schiedsrichteranforderungen werden die SR-Entschädigungen nach Vereinbarung zwischen Veranstalter und SR-Ansetzer festgelegt.

Bei allen Turnieren ist den Schiedsrichtern das Fahrgeld, gemäß Finanzordnung § 8, Ziffer 3, zu zahlen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Anlage 2

Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-Spielordnung (DFB-Jugendordnung § 3).

Junioren

Spielklasse der 1. Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins	Grundbetrag-jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C-Junioren und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
4. Spielklassenebene	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
5. Spielklassenebene	750,00 €	400,00 €	50,00 €
6. Spielklassenebene	500,00 €	300,00 €	50,00 €
7. Spielklassenebene	400,00 €	200,00 €	50,00 €
8. Spielklassenebene	300,00 €	150,00 €	50,00 €
9. Spielklassenebene	200,00 €	100,00 €	25,00 €
10. Spielklassenebene	100,00 €	50,00 €	25,00 €
11. Spielklassenebene	50,00 €	25,00 €	25,00 €

Anzeige

Juniorinnen

Spielklasse der 1. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C-Juniorinnen und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
3. und 4. Spielklasse (Regional- & Oberliga)	200,00 €	100,00 €	50,00 €
5. Spielklasse & darunter	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zu Grunde zu legen

Bei Vereinswechsel nach dem 1. Mai gelten die Spiel- und Altersklasse des neuen Spieljahres. Weitere Einzelheiten für die Berechnung der AFE sind in der DFB-Jugendordnung geregelt.

Was wäre ein Spiel ohne Tore?

Sportgeräte und Sportplatzbedarf vom Hersteller

Made in Germany

artec®
Sportgeräte GmbH



Online-Shop

artec Sportgeräte GmbH
Elf Stücken 33
49324 Melle

+49 5422 9470 0
info@artec-sportgeraete.de
www.artec-sportgeraete.de